

„Ein Recht auf Vergessen“ - Datenschutz, Meinungsfreiheit, Internet und Soziale Netzwerke

Veranstaltung der ARGE Geistiges Eigentum & Medien im DAV auf dem DAT 2014 in Stuttgart.

Ein Jahr nach der außerordentlich gut besuchten und hochspannenden Veranstaltung der ARGE Geistiges Eigentum & Medien zum Thema Online-Reputation-Management auf dem DAT in Düsseldorf veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft auf dem diesjährigen DAT in Stuttgart erneut zwei topaktuelle Podiumsdiskussionen zu einem Thema, das die Öffentlichkeit derzeit auch außerhalb des Anwaltstags intensiv beschäftigt: Die grundrechtliche Kollision von Datenschutz und Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet:

Spätestens nach dem „Google-Spain-Urteil“ des EuGH zum Datenschutz im Internet ist eine öffentliche Diskussion darüber entbrannt, wie weit „das Recht auf Vergessen“ oder präziser formuliert „das Recht, vergessen zu werden“ des Einzelnen (in den Medien) reichen kann. Der EuGH hat in dieser Entscheidung ein Recht des Einzelnen, vergessen zu werden, jedenfalls im Verhältnis gegenüber Suchmaschinen ausdrücklich bestätigt und den Datenschutz damit zu einem wichtigen Instrument zur Regulierung von Medieninhalten gemacht.

Im Eingangsvortrag des ersten Veranstaltungsteils zum Thema **„Datenschutz und Meinungsfreiheit: Regulierung von Medieninhalten über das BDSG“** erläuterte Frau Prof. Dr. Indra Spiecker genannt Döhmann, LL.M., Frankfurt die rechtswissenschaftlichen Grundlagen der Diskussion und zeichnete die grundrechtlichen Prinzipien der kollidierenden Rechte im Lichte der höchstrichterlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nach. Ein echtes „Recht auf Vergessen“ gibt es danach derzeit nicht, so ein Zwischenfazit, aber „ein erster Schritt zur Rückholbarkeit von Informationen“, das kann die Google-Spain-Entscheidung sein.

In der nachfolgenden Podiumsdiskussion wurde schnell klar, dass das Verhältnis von Meinungsfreiheit und informationeller Selbstbestimmung und Datenschutz weitgehend ungeklärt bleibt. Peter Schaar, Vorsitzender der Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID), Berlin und Rechtsanwalt Thorsten Feldmann, LL.M., Berlin diskutierten dabei auch die zukünftige Rolle staatlicher Behörden bei der Löschung von Informationen aus den Ergebnislisten von Suchmaschinen. Wie Rechtsanwalt Feldmann klarstellte, kann es nicht Aufgabe staatlicher Stellen sein zu prüfen, ob ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu bestimmten Informationen im Internet besteht oder ob ein Suchergebnis zu löschen ist, anderenfalls wäre ein erster Schritt auf dem Weg in die Zensur gemacht.

Ein Recht, wieder vergessen zu werden, wünschen sich auch viele Internetnutzer im Bezug auf Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken und im Web 2.0. Wenn sich immer mehr Private an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligen und wenn soziale

Netzwerke immer erfolgreicher werden, wenn die Nutzer mehr und mehr Informationen, aber auch sensible Daten mit anderen teilen, wenn Unternehmen mehr und mehr Daten über Ihre Kunden sammeln, wenn Unternehmen das Surf-Verhalten Ihrer Kunden im Internet genau verfolgen und bald mittels „tracking“ auch die Bewegungen der mobilen Endgeräte (und damit ihrer Kunden) im öffentlichen Raum lückenlos nachverfolgen, stößt dann das bisherige Datenschutzrecht an seine Grenzen?

„Zwischen Selbstpreisgabe und Datenschutz – Die Nutzung von Facebook, Dropbox & Co. aus medien- und datenschutzrechtlicher Sicht“ lautete daher der Titel des zweiten Veranstaltungsteils. In dieses für Diensteanbieter und –Nutzer gleichermaßen bedeutsame Thema führte Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wuermeling, Frankfurt /Main mit einem kurzen Eingangsvortrag ein. Rechtsanwalt Wuermeling zeigte dabei auch die 5 Blickwinkel des Anwalts auf diesen Themenkomplex auf: die Sicht des Anwalts für seinen Mandanten als Diensteanbieter, für den Mandanten als Privatperson, für den Mandanten als Geschäftsnutzer, für den Anwalt selbst als Privatanutzer und für den Anwalt als Geschäftsnutzer.

In der folgenden auch mit den Veranstaltungsteilnehmern kontrovers geführten Diskussion beleuchtete Sophie Mecchia, Berlin die Verbraucherschutzaspekte: Die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung und der Datensparsamkeit müssen dazu beitragen, dass der Internetnutzer auch zukünftig ein Recht hat, sich anonym im Internet zu bewegen, so Mecchia. Welchen Stellenwert das Thema Datenschutz heute in großen Unternehmen hat und haben muss, konnte Rechtsanwalt Dr. Jyn Schultze-Melling, LL.M., München als Unternehmensjurist und Datenschutzbeauftragter eines großen Versicherungskonzerns schildern. Große Unternehmen beziehen heute in die eigenen Maßnahmen zum Datenschutz die Prüfung der beauftragten Anwaltskanzleien mit ein und lassen sich nachweisen, dass auch dort die Datenschutzvorgaben eingehalten werden.

Die von Rechtsanwältin Dr. Yvonne Kleinke, Berlin und Rechtsanwalt Jens K. Fusbahn, Düsseldorf moderierte Veranstaltung zeigte deutlich: Die Grundrecht kollision zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Meinungs- und Informationsfreiheit ist Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung: Die Freiheit des einen endet da, wo die Freiheit des anderen beginnt: Dies gilt auch im Internet; und deshalb haben Politik und Gesetzgeber die Bedeutung und den Handlungsbedarf in Bereich Datenschutz erkannt: Immer ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Datenschutz und Meinungs- und Informationsfreiheit zu gewährleisten, das bedeutet auch „Freiheit gestalten“; so war das Motto des 65. Deutschen Anwaltstags auch eine Leitlinie dieser Veranstaltung.

Jens K. Fusbahn, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Düsseldorf